



Satzung

Errichtet in der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 1970 in Möglingen
Stand 1979

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Tennisclub Möglingen e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Möglingen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen
4. Die Clubfarben sind blau-weiß
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck

1. Der Tennisclub Möglingen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 1.1.1977 durch Pflege des Tennissports, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderung der Jugend, Errichtung von Sportanlagen.
2. Politische, rassistische und religiöse Zwecke innerhalb des Vereins dürfen nicht angestrebt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

1. Der Tennisclub ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt.
2. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und deren Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung etc.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich der Einzelmitglieder.

§4

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Tennisclub besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die bis zum Ablauf des Kalenderjahres noch nicht 19 Jahre alt sind. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können auch nicht in Organe des Clubs gewählt werden.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.
4. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
Es gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage des Clubs Tennis zu spielen.
 - b) Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand oder Sportausschuss festzusetzenden Beschränkungen in der Benützung der Platzanlagen oder der Teilnahme an einzelnen bestimmten Veranstaltungen.
5. Alle Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen zu entrichten. Bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge soll der Beitrag für passive Mitglieder niedriger sein als der Beitrag für aktive Mitglieder. Außerdem soll bei mehreren Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden.

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen, wenn möglich von zwei volljährigen Mitgliedern befürworteten Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer zweimonatigen Frist zum Jahresende; Austrittserklärungen im Verlauf eines Jahres wirken stets erst auf diesen Zeitpunkt
 - c) durch Ausschluss aus dem Club; der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:
 - ca) wegen grober Verstöße gegen die Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs
 - cb) wegen wiederholt unsportlichen und unehrenhaften Verhaltens
 - cc) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher MahnungVor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt. Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Bei einer Änderung der Mitgliedschaft gilt §5 2b) entsprechend.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, die der Vorstand oder sein Stellvertreter leitet, ist die Versammlung aller aktiven und passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in Möglingen, jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Auf der Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen insbesondere folgende Punkte stehen:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - e) Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Möglingen oder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung, unter Angabe der Anträge, die beschlossen werden sollen, schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände Beschlüsse fassen. Anträge von Mitgliedern zu anderen Gegenständen müssen bis spätestens acht Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung beschließt sodann mit einfacher Mehrheit über die zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) die Festsetzung der Beiträge in einer Beitragsordnung
 - d) die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - e) die Beschlussfassung über die Abänderung der Vereinssatzung; dies bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist.
7. Die Mitgliederversammlung stimmt grundsätzlich offen ab. Es muss jedoch geheim abgestimmt werden, wenn mindestens fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
8. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren und zwar durch Gegenüberstellung der Paragraphen in Kurzfassung und des Änderungsvorschlages. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
9. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs gleichberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
 Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
3. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand obliegt es insbesondere, die laufenden Vereinsgeschäfte zu führen. Er kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
6. Die Sitzungen des Vorstands werden vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet, so oft die Geschäftsführung es erfordert, oder aber wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§8a Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich in Form eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeführt werden.

§9 Vereinsvermögen, Beiträge, Rechnungsprüfung

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Schatzmeister für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung von den beiden gewählten Rechnungsprüfern überprüft.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Alle Einnahmen und etwaigen Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile aus Überschüssen, ebenso wenig erhalten Mitglieder aus Mitteln des Vereins Zuwendungen, die den Amateurbestimmungen zuwiderlaufen. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es
 - a) der schriftlichen Ankündigung an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat
 - b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Clubmitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist
 - c) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes
 - d) einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten MitgliederSind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit "Ja" oder "Nein" erfolgen.
2. Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes wird das verbleibende Vermögen der Gemeinde Möglingen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke oder einer sonstigen gemeinnützigen Institution zugeführt. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit und Zuruf.

§11

1. Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt.
2. Die Satzung ist an einer für jedes Mitglied zugänglichen Stelle innerhalb der Tennisanlage auszuhängen.

§12

1. Alle Jugendmitglieder des Vereins und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen (z. B. Trainer, Übungsleiter, Jugendwart) bilden die Vereinsjugend.
2. Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung verabschiedeten und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendordnung. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vereinsvorstands.

§13

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

SATZUNGSÄNDERUNG

In der Mitgliederversammlung am 11.03.2009 wurde beschlossen,
den §8a - Vergütung für Vereinstätigkeit - in die Satzung neu aufzunehmen.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.09.2018 wurde beschlossen,
den §13 - Datenschutz im Verein - neu aufzunehmen.

Patrick Blasey
1. Vorstand
18.09.2018

Dr. Dörte Mehlert
2. Vorstand
18.09.2018